
SATZUNG

(2024)

vom 31.05.2024

auf Basis der Urfassung vom 12.11.1992 mit den vorangegangenen Änderungen und Ergänzungen vom 03.07.1995, 11.04.1997, 15.06.2001, 20.06.2003, 08.10.2016 und 31.05.2024

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2024

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Formulierungen im Mitgliederbereich und bei Funktionen in Vorstand und Beirat ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es sind selbstverständlich immer alle gemeint.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung "Akademischer Papieringenieurverein an der Technischen Universität Dresden" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen VR 1489 eingetragen. Die Vereinsbezeichnung wird im öffentlich-rechtlichen Gebrauch dementsprechend durch den Zusatz "e. V." ergänzt.
- (2) Die interne Abkürzung der Vereinsbezeichnung lautet "APV Dresden".
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft sind die Förderung der Bildung und die Studierendenhilfe.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin, den Austausch und die Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit Unternehmen der Papierindustrie und ihrer Wertschöpfungskette zu fördern.
- (3) Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Unterstützung der Studierenden mit papiertechnischer Vertiefung an der TU Dresden durch Absolventen mit derselben Spezialisierung, insbesondere bei
 - der Organisation des Erfahrungsaustausches auf dem Fachgebiet durch vielfältige persönliche Kontakte im Rahmen regelmäßiger wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - der Förderung der Ausbildung, z. B. durch Unterstützung von Fachexkursionen.
- (4) Der Verein verwendet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Gewinnung künftiger Studierender für die Vertiefungsrichtung Papiertechnik im Institut für Naturstofftechnik, Lehrstuhl für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik.
- (5) Der Verein fühlt sich der Pflege von Traditionen der Papier herstellenden und verarbeitenden Industrie verpflichtet.
- (6) Erklärtes Ziel des Vereins ist weiterhin, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Papieringenieurvereinen zusammenzuarbeiten.

§ 3 – Charakter des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet (siehe dazu auch § 23 und § 24). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat keinen politischen Charakter und ist konfessionell unabhängig.

III. Gliederung und Organe des Vereins

§ 4 – Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich wie folgt:
 - Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas)
 - Seniorsmitglieder
 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder

} ordentliche Mitglieder
→ außerordentliche Mitglieder

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
 - der Vorstand
- (2) Für die Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) gelten weiterhin als Organe:
 - die Mitgliederversammlung der Aktivitas
 - der Vorstand der Aktivitas.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 – Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) können werden:
 - Studierende der Vertiefungsrichtung Papiertechnik an der TU Dresden
 - Studierende im Grundstudium, die die Absicht haben, im Hauptstudium am Lehrstuhl für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik der TU Dresden Papiertechnik zu studieren
 - Studierende anderer Studienrichtungen an der TU Dresden, die Module der Vertiefungsrichtung Papiertechnik mit dem Ziel belegt haben, künftig eine Tätigkeit in der Papier herstellenden oder verarbeitenden Industrie oder der Zulieferindustrie aufzunehmen
 - Studierende anderer Studieneinrichtungen als der TU Dresden, die die Absicht haben, das Studium mit Belegung von Modulen der Vertiefungsrichtung Papiertechnik an der TU Dresden aufzunehmen oder fortzusetzen
 - Personen mit Hochschulreife, die Interesse an einem Studium der Papiertechnik an der TU Dresden haben
 - Gasthörer
- (2) Absolventen bzw. Aspiranten des Instituts / Wissenschaftsbereichs / Lehrstuhls für Papiertechnik / Lehrstuhls für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik der TU Dresden können auf Antrag Seniormitglieder werden.
- (3) Seniormitglieder können auch Personen werden, die nicht Absolventen des Instituts / Wissenschaftsbereichs / Lehrstuhls für Papiertechnik / Lehrstuhls für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik der TU Dresden sind, jedoch langjährig in der Papier erzeugenden und verarbeitenden Industrie oder in der Zulieferindustrie tätig sind, sich auf dem Fachgebiet Papiertechnik verdient gemacht haben und das Anliegen des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Papierindustrie oder um Lehre und Forschung auf dem Fachgebiet verdient gemacht und die Bestrebungen des Vereins gefördert haben.
- (5) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Institutionen und Einzelpersonen werden, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung das Anliegen des Vereins unterstützen.

§ 7 – Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist wie folgt geregelt:

- (1) Der Übergang von der Aktivitas zu den Seniormitgliedern erfolgt ohne besonderen Antrag nach Beendigung des Studienverhältnisses, in der Regel am Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung. Will der Studierende kein Seniormitglied werden, so hat er schriftlich seinen Austritt ebenfalls in der Regel am Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung zu erklären.
- (2) Absolventen bzw. Aspiranten, die vor der Gründung des APV Dresden ihre Ausbildung bzw. Qualifizierung abgeschlossen haben bzw. als Studierende nicht Mitglieder des Vereins waren, stellen einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Seniormitglied.
- (3) Die Ernennung von Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern erfolgt nach Beschluss des Beirats durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen, die Fördernde Mitglieder des Vereins werden wollen, stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand vereinbart mit dem Antragsteller die Modalitäten der Förderung, die in einer Beitrittserklärung schriftlich festgehalten werden.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Aktivitas, Seniorsmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht:
 - der Teilnahme an allen Veranstaltungen ihrer Sektion und des gesamten Vereins,
 - in Mitgliederversammlungen Anträge einzubringen,
 - bei Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten das Stimmrecht auszuüben sowie
 - Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins zu nehmen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag termingemäß und spesenfrei zu entrichten. Über Anträge auf Beitragserleichterung entscheidet der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Verpflichtung, die Aktivitäten des Vereins durch eigene Bemühungen zu unterstützen und nach Möglichkeit umfänglich an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Seniorsmitglieder sind verpflichtet, Unternehmungen des Vereins in den Betrieben, welchen sie angehören, nach besten Kräften zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Ein Recht auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags, auch anteilig, besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn durch das betreffende Mitglied
 - die Satzung oder Beschlüsse des Vereins grob verletzt werden,
 - Interessen und Ansehen des Vereins schwer geschädigt werden,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gezeigt wird bzw.
 - Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden.
- (4) Der Ausschluss ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Vorstandsentscheidung an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (7) Der Ausschluss enthebt nicht von der Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bzw. sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beratung und Beschlussfassungen in allen Angelegenheiten, von denen der Vorstand beschließt, sie der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 – Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlungen werden mit mindestens vier Wochen Vorankündigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen bzw. sind auf Antrag in Textform von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahrestagung beinhaltet in der Regel mindestens folgende Punkte:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Jahresbericht des Vorstandes der Aktivitas
 - Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes

§ 13 – Beschlussfähigkeit

- (1) Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst.
- (2) Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages.
- (3) Für Satzungsänderungen oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 – Versammlungsprotokoll

- (1) Mitgliederversammlungen sind so zu protokollieren, dass wesentliche Inhalte erfasst werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§ 15 – Online/Hybrid-Versammlung

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung als Online- oder Hybrid-Versammlung durchführen.
- (2) Die online zugeschalteten Teilnehmer müssen in geeigneter Weise identifizierbar sein. Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten die Zugangsberechtigungsdaten, welche sie keinem Dritten zugänglich machen dürfen. Die Anmeldung zur Online- bzw. Hybrid-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (3) Während der Online- bzw. Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen möglich. Diese können unter Nutzung geeigneter technisch organisatorischer Mittel erfolgen.

VI. Der Beirat

§ 16 – Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein Beratungsorgan und unterstützt den Vorstand. Er unterbreitet Vorschläge für die Vereins- und Vorstandsarbeit.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand,
 - dem Vorsitzenden der Aktivitas,
 - dem Leiter der Professur für Holztechnik und Faserwerkstofftechnik der TU Dresden,
 - dem Professor für Papiertechnik der TU Dresden,
 - dem Leiter der Arbeitsgruppe Papiertechnik der TU Dresden,
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - mindestens drei Beisitzern, wovon ein Beisitzer der Vorsitzende der vergangenen Amtsperiode für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode ist.
- (3) Die Wahl der Beisitzer und deren Amtsdauer regelt sich wie bei den Vorstandsmitgliedern nach § 20.

§ 17 – Beiratssitzung

- (1) Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Beiratssitzungen sind zu protokollieren.
- (3) Bei Amtsniederlegung eines Beiratsmitglieds im Verlaufe einer Wahlperiode sind dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Beirats von anderen Beiratsmitgliedern wahrzunehmen.

VII. Der Vorstand

§ 18 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorbereitung von Entscheidungsfindungen durch den Beirat in allen Vereinsangelegenheiten
- (2) Vorbereitung der Jahrestagungen und Mitgliederversammlungen, einschließlich Festlegung der Form, der Tagungsorte und der Termine
- (3) Ausführung von Entscheidungen des Beirats und der Mitgliederversammlung
- (4) Entscheidung über Mitgliedschaft gemäß §§ 7 und 10.

§ 19 – Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - dem Schriftführer.
- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur Seniorsmitglieder gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.
- (3) In der Regel wird der Zweite Vorsitzende zum Ersten Vorsitzenden der nächsten Wahlperiode gewählt. Dies setzt die erklärte Bereitschaft des zum Zweiten Vorsitzenden gewählten Mitglieds voraus, den Vorsitz in der nächsten Amtsperiode zu übernehmen.

§ 20 – Amtszeit und Arbeitsfähigkeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit beginnt nach der Wahl und endet in der Regel nach zwei Jahren.
- (2) Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit tritt durch Amtsniederlegung, Abwahl, Austritt aus dem Verein bzw. durch Tod eines Vorstandsmitglieds ein. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand sind die Aufgaben des betreffenden Vorstandsmitglieds von anderen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

- (3) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit hat der Vorstand die Möglichkeit, für die verbleibende Amtszeit ein neues Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entweder in seiner Vorstandsfunktion bestätigt oder scheidet wieder aus dem Vorstand aus.
- (4) Bei grober Pflichtverletzung des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel der Seniorsmitglieder und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen müssen, durch einen Misstrauensantrag ein Abberufungs- oder Ausschlussverfahren einleiten. Die Abberufung oder der Ausschluss gilt als erfolgt, wenn zwei Drittel der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (5) Als grobe Pflichtverletzung gelten die in § 10 Absatz (3) genannten Gründe entsprechend.
- (6) Bei Amtsniederlegung oder Ausschluss des gesamten Vorstands ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Bis dahin sind die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weiterzuführen.

§ 21 – Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend ist.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 22 – Gesetzliche Vertretung

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung Verbindlichkeiten einzugehen, solange diese durch diese Satzung und das Vereinsvermögen abgedeckt sind. Über ergangene Rechtsgeschäfte ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

VIII. Die finanziellen Mittel des Vereins und deren Verwendung

§ 23 – Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind und mit Fördernden Mitgliedern vereinbart werden.
 - Spenden und außerordentlichen Einnahmen
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Seniorsmitglieder sind jährlich bis spätestens 30. Juni zu entrichten.

§ 24 – Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Die Einkünfte werden entsprechend den für gemeinnützige Zwecke geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet, im Einzelnen für
 - Bestreitung laufender Ausgaben,
 - Unterstützung der Studierenden mit papiertechnischer Vertiefung an der TU Dresden,
 - Gestaltung der Vereinsveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Herausgabe vereinsinternen Informationsmaterials,
 - Vertretung des Vereins auf wissenschaftlichen Tagungen.

§ 25 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Er hat dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung zu geben.

IX. Auflösung des Vereins

§ 26 – Auflösung des Vereins

- (1) Über eine notwendig erscheinende Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit (siehe § 11 und § 13 Absatz (3)).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt der Technischen Universität Dresden, Institut für Naturstofftechnik zu übergeben, das den Nachlass bei einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen und Grundsätzen oder einem bereits bestehenden Absolventen-Verein verwandter Fachrichtungen zur Förderung der Bildung zur Verfügung stellen kann oder diesen unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins erlischt jegliche Mitgliedschaft. Ein Rückerstattungsanspruch auf gezahlte Beiträge oder Zuwendungen besteht nicht.

Heidenau, den 31.05.2024